

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Artikel: Zuschrift des B. Dav. Vogel, Architects, an den Gesetzgebungs-Rath über die Zehnden
Autor: Vogel, David
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542860>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 18 Sept. 1800. Zweytes Quartal.

Den 1 Ergänzungstag VIII.

Gesetzgebender Rath, 11. Sept.

(Fortsetzung.)

(Fortsetz. des Commisionalberichts über den Gesetzes-
vorschlag die politischen Gesellschaften betreffend).

Die Gesellschaft im ersten Sinn, und die Mittheilung seiner Meynung über politische Angelegenheit in einer solchen Gesellschaft, will das Gesetz nicht verbieten. Wohl aber die Gesellschaften im letztern Sinn, wenn a) der Zweck, um dessen willen sich ihre Mitglieder zu Hervorbringung eines kollektiven Willens verbinden, überhaupt politische Angelegenheiten sind; oder wenn b) die um anderer erlaubten Zwecken willen, zu Hervorbringung eines kollektiven Willens organisierten Gesellschaften, über ihrem Zweck fremde politische Angelegenheiten, einen kollektiven Willen fassen.

Im ersten Fall ist allbereits der Aktus, ohne dem sich der Begriff von Gesellschaft überhaupt nicht denken lässt, nemlich das Zusammentreten der Einzelnen, nach dem Gesetz verboten; im letztern hingegen nicht das Zusammentreten, sondern lediglich die Berathung, d. h., sowohl die Meynungäußerungen der Einzelnen, um einen kollektiven Willen hervorzubringen, als der Aktus, wodurch er hervorgebracht wird, er mag nun in der Abmehrung bestehen oder unter einer andern gleichgeltenden Form vorgenommen werden.

Diese Distinktionen, die Ihr Bürger Gesetzgeber, in Eurem Gesetz ausdrücken wolltet, scheinen Eurer Commision unzweifelhaft deutlich in dem 1. und 2. §. enthalten. Hingegen glaubt sie solche in dem Vorschlag des Volkz. Rathes zu vermissen; denn nach dem ersten Theil des ersten §. (S. Art. 1.) würden Privat-Armen-Gesellschaften, ökonomische Gesellschaften, Schützen-Gesellschaften &c., die sich alle näher oder entfernter unter

einer berathschlagenden Form mit politischen Angelegenheiten beschäftigen, verboten seyn, was zuverlässig nicht in Eurer Absicht liegt. Nach der detaillirten Erklärung des zweyten Theils des §. hingegen würde es dem erfinderischen Genie unruhiger Köpfe leicht werden, durch Aenderung der Namen, und einige Raffinements in der Form; den kollektiven Willen der Gesellschaft herauszubringen, das Gesetz selbst zu eludiren.

Die Commision rath Ihnen daher die Beybehaltung der Redaktion des 1. und 2. §. des von Euch angenommenen Gesetzesvorschlags mit einigen wenigen Abänderungen und Zusätzen, an.

(Die Fortsetzung folgt.)

Zuschrift des B. Dav. Vogel, Architects, an
den Gesetzgebungs-Rath, über die Zehn-
den, v. 14. Sept. 1800.

Bey Ihren dermaligen Verhandlungen über die Zehndenabgabe, einen Gegenstand, der für die Interessen des helvetischen Staats in so mancher Rücksicht wichtig ist, können Beiträge von Bürgern, die zur Beleuchtung der dießfälligen Rechtsfragen, ökonomischen und Staatsinteressen dienen, weder unzeitig, noch den Ge- sinnungen und Absichten der dermaligen Gesetzgebung entgegen seyn. Ich nehme mir daher die Freyheit, Ihnen einige hieher gehörige Bemerkungen zu über- geben.

Die Zehnden waren in der Schweiz wie im größten Theil von Europa, theils Kirchen- oder geistliche, theils bürger- oder weltliche Zehnden. Die ersten entstanden mit der Herrschaft der christlichen Religion im römischen Reich und waren ansangs, was sie noch jetzt in den Ländern der griechischen Kirche sind, ein freiwilliges Geschenk oder eine Vergabeung der Gutbesitzer,

für die Bedürfnisse des Gottesdiensts und für den Unterhalt der Geistlichkeit und wohlthätigen Anstalten. Vom Ende des 6ten Jahrhunderts an, wurde die Zehnden-Abgabe für diese Zwecke, allen Gläubigen, von den Kirchen - Versammlungen, als religiöse Pflicht eingeschärft; endlich aber am Ende des achten Jahrhunderts unter Karl dem Grossen, durch ein Staatsgesetz als beständige Pflicht und Auslage auf alles Landeigenthum in allen Ländern der fränkischen Herrschaft und also auch in der Schweiz eingeführt 1).

Die Layen oder weltlichen Zehnden entstanden und rührten vornehmlich von Kirchenzehnden her, die den Weltlichen für ihre der Kirche geleisteten Schutz und Dienste, oder aus andern Ursachen und Rücksichten als beständige Erblehn überlassen worden sind. Unter diesem Titel sind die Layenzehnden von der katholischen Kirche selbst als rechtmäßiges Eigenthum der Besitzer anerkannt 2).

In der Schweiz ist also die Zehndabgabe eine gesetzliche Schuld aller Landeigentümer, die ihre Güter unter der Verpflichtung für die Zehnden erworben haben; und eben so ist das Zehndenrecht ein gesetzliches Recht und Eigenthum aller Besitzes desselben, ein Recht, welches der Gesetzgeber, ohne seine Pflicht und Befugnisse und die ersten Grundsätze der bürgerlichen Gesellschaft zu verlezen, nie ohne vollständige Entschädigung weder vermindern noch aufheben kann.

Die Zehndenabgabe ist in der Schweiz, wo der Ackerbau sehr beschwerlich und die Urbarmachung des Landes in einem hohen Grade mühsam und kostspielig ist, und wo über das der Boden im Durchschnitt nicht mehr als das fünfte bis sechste Korn der Aussaat erträgt 3), offenbar eine unweise und sehr drückende

Last des Ackerbaues, und zugleich ein augenscheinliches Hindernis für die Ausbreitung derselben, weil ohne ganz besondere Veranlassung und Umstände wohl kein verständiger Landwirth, die beträchtlichen Kosten der Urbarmachung eines rohen und neuen Bodens übernehmen wird, wenn ein Zehntel des Ertrags ewig einem andern zugehört, der nichts weder zu diesen Kosten noch zu den jährlichen Arbeiten beiträgt. — Ueberdies stehen auch die Zehnden, sowohl als Staatsabgabe und Einkunfts, als auch als Rente des Capitalisten betrachtet, in offenbarem Widerspruch mit den ersten Grundsätzen der Dekonomie, weil, wie jeder verständige Land- und Staatswirth weiß, die Enthebungskosten in beyden Fällen, im Durchschnitt den vierten Theil von dem weg nehmen, was der Zehndpflichtige bezahlt 4).

Die gänzliche Abschaffung der Zehndabgabe ist also allerdings ein wahres und wichtiges politisch - ökonomisches Interesse der Schweiz, ein Mittel und Bedingung zu einer wesentlichen Verbesserung ihres ökonomischen Zustandes, und soll daher billig bey der neuen Organisation des helvetischen Staats und seiner ökonomischen Ordnung ein erster Zweck und Sorge der Staatsgewalten seyn, denen die Interessen dieses Staates anvertraut sind, indem durch die Aufhebung der Zehnden in der Schweiz offenbar der Capitalwert alles unbaren Landes sehr beträchtlich erhöht, — der ökonomische Zustand der Landeigentümer wesentlich gebessert und so der Reiz und die Kräfte zur Ausbreitung des Landbaus vermehrt, mithin auch der solideste Theil des inneren Reichthums, d. i., die Menge und der Ertrag der bebauten Ländereyen real geäußnet werden müssen.

Allein die Abschaffung der Zehndabgabe muß das Resultat von Weisheit und Ueberlegung, nicht eines das Eigenthum des Staats oder der Bürger zerstörenden oder verleidenden Machtspurcks seyn. Die Mittel, welche den Zustand der Schweiz, der Gesetzgebung für die Abschaffung der Zehnden darbietet, und die Bedingnisse unter welchen dieselbe statt haben kann, sind folgende:

-
- 1) Die bisher gehörigen Gesetze Pipins und Carls des Grossen stehen in der Baluzischen Sammlung der Capitularien. T. 1. Capitularia de Anno 764. — 809.
 - 2) Durch das Concil. Lateranense von 1179. Die weltlichen Zehnden heißen daher in der alten Gesetzsprache: Decimæ militares oder infeodatae.
 - 3) In den guten Kornländern in Frankreich erträgt der Acker das 10te bis 12te Korn; in Italien, besonders in der Lombardie, das 10te, in Sicilien das 30ste, in der Barbaren und in Egypten das 50ste, und in einigen Gegenden bis aufs 100ste Korn der Aussaat.

- 4) Ein Thatbeweis des bisherigen Rückstands der Finanzwissenschaft in der Schweiz ist, daß dieser Umstand bisher allenthalben nur den Bauern, den alten Regierungen hingegen noch keineswegs bekannt war.

Bis zur Epoche der Revolution bestanden die Staats-einkünfte in der Schweiz sowohl für die Regierungsbedürfnisse und Ausgaben, als für den Unterhalt der öffentlichen Anstalten in dem organisierten und cultivirten Theil der Schweiz allenthalben, vornehmlich in dem Eigenthum des Staats, an Zehnden und Grundzinsen — Die eigentliche und ergiebigste Quelle der Staats-einkünfte jedes vollendeten und civilisierten Staats, die Vertheilung der Staatslasten auf allen Reichtum und Erwerbsquellen der Nation durch zweckmäßige directe und indirekte Auflagen, war hingegen beynahe noch ganz unbekannt. Dieser, der Schweiz eigenthümliche Zustand der Finanzeinrichtung und Einkünfte kann nun allerdings mit Vortheil zu einer auf Weisheit und Gerechtigkeit gegründete Abschaffung der Zehndenauslage benutzt werden.

Bey der bisher bestandenen Finanzeinrichtung besaß der Staat und die von ihm abhangenden geist- und weltlichen Anstalten und Stiftungen, den bey weitem grossesten Theil aller Zehnden. Der grössere Theil der Zehndeneinkünfte des Staats war allenthalben zu den freien Pfundeinkünften der Geistlichkeit, der Kirchen, der Schulen, der Armen und anderer öffentlichen Anstalten bestimmt; der übrige und kleinere Theil der Staatszehnden wurde zu den gewöhnlichen und abänderlichen Ausgaben der Regierungen verwendet.

Der erste Theil dieser Staatszehnden ist also unwidersprechlich als ein fixes Stiftungsgut und Eigenthum der öffentlichen Anstalten anzusehen; welches auf dem diesfälligen Eigenthumsrecht des Staats und auf der gesetzlichen Schuld der Zehndpflichtigen beruht, und daher von der Gesetzgebung zum Nachtheil dieser gesetzlichen Anstalten oder zum Vortheil der Zehndeschuldner, eben so wenig als das Privateigenthum, verletzt oder verändert werden darf.

Neber den letzten Theil der Staatszehnden, denjenigen Theil nemlich, der bisher zu den eigentlichen und abänderlichen Regierungsausgaben bestimmt war, ist hingegen die Gesetzgebung allerdings zu verfügen berechtigt, weil dieser Theil der Staatszehnden in der Hand der Regierung wieder das ist, was die Zehnden ursprünglich waren, nemlich eine von dem Gesetzgeber verordnete Auslage, welche dieser, wenn keine Eigenthumsrechte dadurch verletzt werden, für das öffentliche Interesse abzuändern oder aufzuheben bevollmächtigt ist.

Da nun die gänzliche Abschaffung der Zehndabgabe ein sehr wichtiges politisch. ökonomisches Interesse der Schweiz und überdass auch ein wirksames und zweckmäßiges Mittel ist und seyn wird, den Zustand einer der zahlreichsten Bürgerklassen in unserm Vaterland, der ärmeren Landeigenthümer nemlich, wesentlich zu verbessern ^{s)}, so verdient die Erreichung dieser Staatszwecke, durch die Abschaffung der Zehnden, allerdings die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung und selbst ein Opfer von Seite des Staats.

Durch die einfache Erklärung der Loskauflichkeit aller Zehnden (nach dem Gesetzesvorschlag des Finanzcomite vom 9. Sept.) wird die Zehndenbefreiung der Güter der ärmeren Bürgerklassen, d. i. des grössern Theils des Landeigenthums in den kultivirtesten Theilen Helvetiens, nicht erzeugt, weil es dieser Classe am ökonomischen Kräften fehlt, das diesfällige Recht zu nutzen zu können. Diese Verfügung, und der dabei zu bestimmende milde Loskaufspreis der Zehnden, wird daher einzig den reichern Landeigenthümern zugute kommen; der ärmeren ihre Zehnden und ihre gedrückte Lage werden hingegen dabei unverändert bleiben, wie bisher.

Die Möglichkeit der allgemeinen Abschaffung der Zehnden, und die Erreichung der Staatszwecke und Interessen, die damit verbunden sind, ist einzig auf eine diesfällige Begünstigung von Seite des Staats — auf dem unentgeltlichen Nachlass desjenigen Theils der Staatszehnden bedingt, der ehemals zu den Regierungsausgaben bestimmt war, — und über welchen die Gesetzgebung deswegen zu verfügen berechtigt ist; denn ohne dieses Mittel, welches den Loskaufspreis der Zehnden erleichtert, kann dieser Loskauf für die ärmere Classe der Landeigenthümer offenbar nie möglich werden.

Der diesfällige Verlust auf den ehemaligen Zehnd-

^{s)} Der Zustand der Landleute in der Schweiz ist unter anderm auch darin wesentlich von dem Zustand der Landleute in andern Ländern unterschieden, daß nirgends so viel ganz arme Landeigenthümer sind als in der Schweiz. In ganz Europa, Frankreich in seinem dermaligen Zustand aufgenommen, ist der weitauß grössere Theil des Landeigenthums allenthalben in den Händen der Kirche, des Adels und der Reichen; der weitauß grössere Theil der Landleute in diesen Ländern ist nicht Landeigenthümer, sondern Pächter der andern obenannten Classen.

Einkünften des Staats ist höchstens auf L. 600,000 jährlich (ißs desselben) zu rechnen; dieser Verlust kann aber für die Staatseinkünfte bey der Aufhebung der Zehnden sehr leicht und vollständig durch eine sehr geringe Auslage auf den Capitalwerth auf alles bekannte Landeigenthum ersetzt werden. 6)

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Dankadresse an die helvetische Geistlichkeit im Namen aller gutgesinnten Bürger, welche mitfühlen. Von Caspar Koch. 8. Luzern bey Meyer u. Comp. 1800. S. 18.

„Unsere Absicht — sagt der Bf. — war keine andere als unsern Herzen Lust zu machen, unser Dankgefühl gegen den Hochsinn so mancher Geistlichen Helvetiens auszudrücken und unsere Erkenntlichkeit gegen den harten Kampf an den Tag zu legen, den sie bestanden haben, der nicht nur bloßes Wohlwollen und Klugheit, sondern vornehmlich einen unbeweglichen und unerschütterlichen Muth fodert, welcher nur solchen Seelen eigen ist, die das Gute blos um des Guten willen zu thun sich bestreben und aus Achtung für Pflicht handeln.“ — „Wie wohlhätig ist ein Mann dieses Schlages und welches Verdienst hat nicht ein solcher Menschenfreund in den Augen der Gottheit, der die reichhaltigen Quellen des Wohlwollens, der Liebe und des Nützlichwerdens unter seinen Pfarrgenossen öffnet, sie zu wirklich thätigen Christen bildet und der seinen Obliegenheiten getreu ein allgemeiner Vater der Wittwen und Waisen aller Verlassenen und Elenden ist! der weiß, daß der Ackermann auch Ehegattie,

6) Der Capitalwerth alles bekannten Landes beläuft sich nach einem Anschlag, den die Municipalitäten der Regierung diesfalls eingeben haben, und der offenbar mehr als um die Hälfte zu niedrig ist, auf 480 Millionen Schw. Franken. Man darf sicher das Doppelte dieser Summe für den wahren Capitalwerth dieser Güter annehmen, und dann kann also der Verlust der Staatseinkünfte durch den unentgeltlichen Nachlaß dieses Theils der Staatszehnden durch eine Auslage von $\frac{2}{3}$ vom Tausend auf den Capitalwerth der liegenden Gründe vollständig und mit Vortheil ersetzt werden.

Vater und Bürger ist, dem seine Rechte wie seine Pflichten bekannt und geläufig gemacht und tief ans Herz gelegt werden sollen; der weiß, daß auch manches dicke Vorurtheil durch klügliches und weisliches Verhalten bey dem Pfluge weggeschafft werden kann! Was vermag nicht der unbescholtene Wandel eines Lehrers, dessen wohlhätiger und thatgieriger Genius sich seinen Schülern empfiehlt? welchem im strengsten Sinne die Tugend allein wahre Gottesverehrung und die nie versiegende Quelle menschlicher Glückseligkeit ist? und wo hat ein Mensch nähere Gelegenheit und Verbindlichkeit alle Leiden der Menschen aufzusuchen und denselben so viel als möglich ist, abzuhelfen, als gerade der Mann, der vermöge seines Amtes, der Prediger der Liebe und Eintracht ist? der vermöge seines Berufs die meiste Macht über die Herzen hat und überall Hülfe schaffen soll?“

Mit besonderer Auszeichnung erinnert der Bf. an die gesamte Geistlichkeit des Bezirks Sarnen im C. Waldstätten, „die, nachdem sie sich in ihren zu wiederholtenmalen abgehaltenen Versammlungen über die zweckmäßigsten Mittel berathen und verabredet hatte, den im Land fast allenthalben spuckenden Widersehlechtsgeist, welcher Nachts schnaubend immer bereit war zu den Waffen zu greifen, zu verscheuchen, und die heimlichen Schliche, die Einlispungen und Aufwieglungen ihrer Nachbaren von Stans, wo die Geistlichen gerade das Gegentheil thaten und mit der gewandtesten Kunst denen von Sarnen entgegen arbeiteten, um auch da das Volk auf ihre Seite zu bringen, zu belauschen und ihre Projekte zu vereiteln; die, sage ich, mit vereinten Kräften und aus harrender Standhaftigkeit sich alle dem mit brennendem Muthe widersetzen, was auch nur von ferne die allgemeine Ruhe und Ordnung zu stören drohte, so, daß sie mit Fug und Recht als die wahren Wetterableiter, welches schon über alle Haupter schwette, und dessen verheerende Spuren den Bürgern im District Stans noch lange Nachwehen nachlassen werden, und als die Retter des Vaterlands angesehen werden können und sollen.“

Bekanntmachung.

Bey B. Stämpfli, Nr. 48 weiß Quartier, und in allen soliden Buchhandlungen, ist das bereits angekündigte Handbuch der helv. Gesetze, in 8. für den Preis von 12 1/2 Batzen zu haben. Die Exemplare für die Unterzeichner werden aber bey B. Stämpfli abgeliefert.